



BUND GEGEN ALKOHOL UND DROGEN IM STRASSENVERKEHR

60.ter Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar (17.-19.08.2022)



Die **Oberbürgermeisterin Urte Schwerdtner** eröffnete vor ca. 1.200 Gästen in der Kaiserpfalz den 60. Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar. Prof. Ansgar Staudinger (Präsident des Deutschen Verkehrsgerichtstages) legte in seiner Eröffnungsrede sein Hauptaugenmerk auf die Umsetzung europäischen Rechts in Deutschland und konnte viele aktuelle Urteile sowie Verwaltungsentscheidungen aus 2020-2022 zitieren, die sich nicht mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben.



Großer Saal Kaiserpfalz



BADS Präsident Helmut Trentmann (rechts)

Als Ehrengast konnte der **Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing** in seiner Rede die wesentlichen Schwerpunkte der zukünftigen Verkehrspolitik skizzenhaft aufzeigen. Er will neben dem notwendigen Kfz-Verkehr auch den ÖPNV und die Fahrradnutzung fördern: Fahrradparkhäuser, Wegenetze, Umsteigemöglichkeiten zu Bus und Bahn - Volker Wissing will Fahrradfahren in Deutschland attraktiver machen. Auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar hat er Forderungen präsentiert. Unter anderem solle der intermodale Verkehr gefördert werden. Er befürworte daher, wenn Pendler beispielsweise mit dem Fahrrad zum Bahnhof und von dort mit dem Zug weiter zu ihrem Arbeitsplatz fahren würden. Dafür brauche es eine entsprechende Infrastruktur. Deshalb seien beispielsweise an Bahnhöfen sichere Abstellmöglichkeiten in Form von Fahrradparkhäusern notwendig.

Vor allem müsse generell die Infrastruktur für den Radverkehr verbessert werden. Es brauche etwa geschlossene Netze möglichst vom restlichen Verkehr abgetrennter Radwege. Ein guter Radweg habe mindestens eine Breite von 2,5 Metern je Richtung, sagte Wissing in Bezug auf einen durch das Bundesverkehrsministerium geförderten Leitfaden für den Radverkehr. Vielen Menschen sei Radfahren zu unsicher: «Wenn Eltern ihre Kinder lieber mit dem Auto zur Schule bringen, statt sie auf das Fahrrad zu setzen - dann läuft etwas falsch.»



Dr. Wissing, Frau Schwerdtner und Prof. Staudinger (von links nach rechts)

Der Verkehrsgerichtstag bestand aus folgenden Arbeitskreisen:

Arbeitskreis	Thema	Legende	Tagungsstätte
AK I	Angemessene Rechtsfolgen im Ordnungswidrigkeitenrecht	①	Kulturkraftwerk Harzenergie Hildesheimer Straße 21
AK II	Cannabis im Straßenverkehr – Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten	②	Der Achtermann, Rosentorstraße 20 Großer Saal
AK III	ENTFÄLLT	③	
AK IV	Mehr Radverkehr mit mehr Verkehrssicherheit	④	Der Achtermann, Rosentorstraße 20 Marmorsaal
AK V	Reha-Management Schwerstverletzter nach Verkehrsunfällen	⑤	Sparkasse, Bäckerstraße Passage
AK VI	E-Scooter, Krankenfahrstühle, langsame Landmaschinen...	⑥	Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6 Sitzungssaal
AK VII	Beurteilung der Fahreignung durch das Strafgericht und die...	⑦	Volksbank-Nordharz, Rosentorstraße 25 Spiegelsaal
AK VIII	Durchsetzung der Sicherheits-, Umwelt- und Klimavorschriften...	⑧	Niedersächsischer Hof, Klubgartenstraße 1 Festsaal

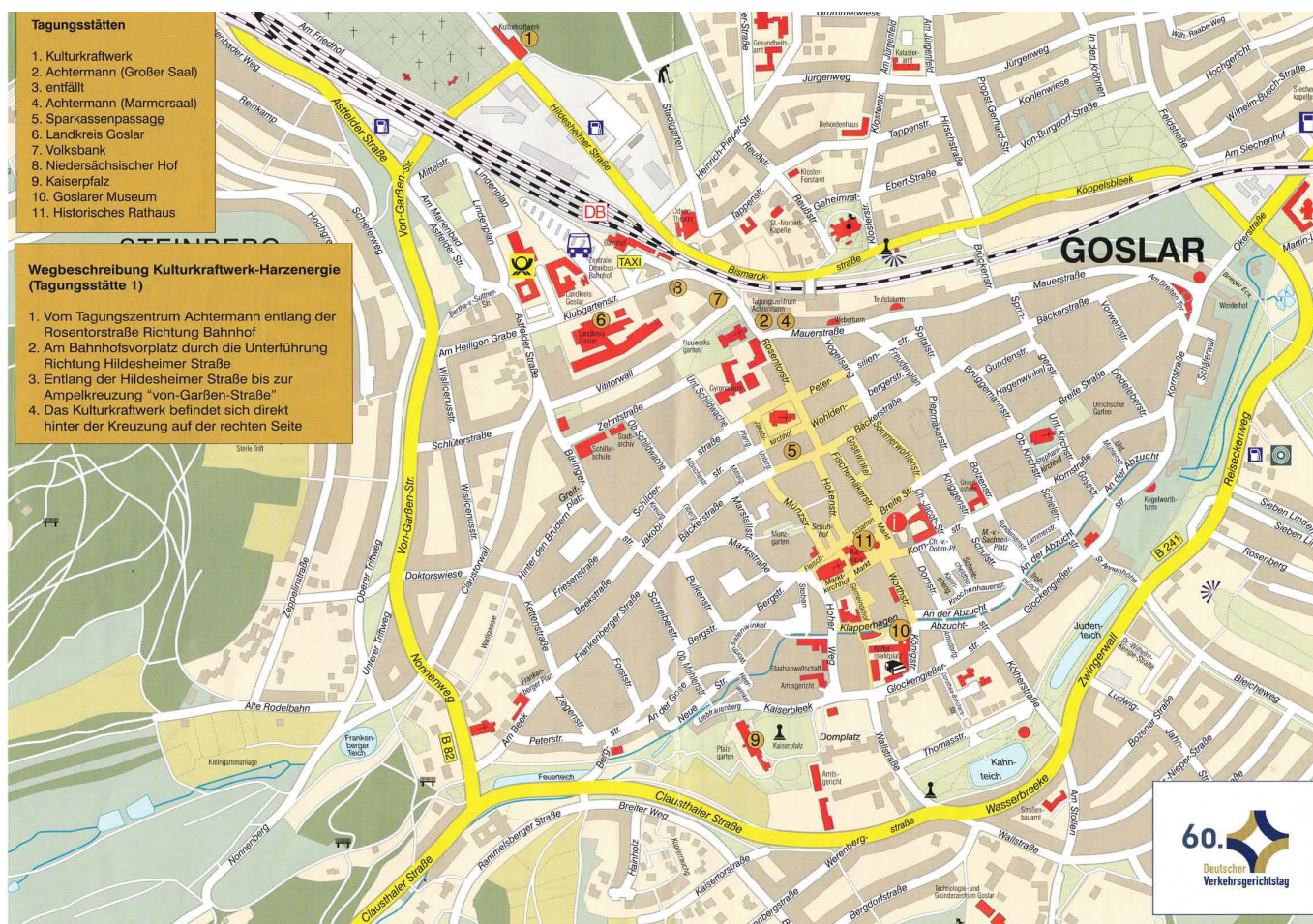
Die Förderer der Veranstaltung 60. VGT Goslar waren folgende:



Die BADS LS Schleswig-Holstein hatte ihren Fahrsimulator SMART im Tagungshotel aufgestellt und der war gut besucht.



Vom Tagungshotel Achtermann konnten die Teilnehmer der Arbeitskreise fußläufig in den verschiedenen Veranstaltungsorten innerstädtisch ihre Arbeit aufnehmen.



Zu den Themen der einzelnen Arbeitskreise sind im Vorfeld in der Fachliteratur verschiedene Aufsätze erschienen (vgl. zum Ganzen z.B. NVZ – Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 8/2022 mwN.).

Der **Arbeitskreis II** wurde durch unseren Präsidenten Helmut Trentmann (Ltd. OSTA a.D.) im Großen Saal im Achtermann geleitet. Fachlicher Teilnehmer war u.a. unser Landesvorsitzender Dr. med. H. Fischer. Dieser Arbeitskreis rief die meiste mediale Aufmerksamkeit hervor. Entgegen der medialen Presseberichterstattung (und einiger Teilnehmer) ging es nicht um eine Legalisierung, sondern um die Einordnung eines möglichen Grenzwertes für Tetrahydrocannabinol im Rahmen des § 24a Abs. 2 StVG u.a. Vorschriften (Aufsätze hierzu vgl. z.B. Blutalkohol Vol 59 v. 01.01.2022 S. 5 ff; Vol 59 v. 4.7.2022 S. 331 ff; NVZ v. 4.8.2022 S. 357 ff; ZVS Juli 22/3S. 243 ff). Die Empfehlung lautete nach einer mehrstündigen intensiven und kontroversen Diskussion:

Empfehlung des Arbeitskreis II:

Der Konsum von Alkohol oder Cannabis und die Teilnahme am Straßenverkehr sind im Sinne der Verkehrssicherheit grundsätzlich voneinander zu trennen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft können für Cannabis weder im Strafrecht noch im Ordnungswidrigkeitenrecht mit Alkohol vergleichbare Grenzwerte festgelegt werden.

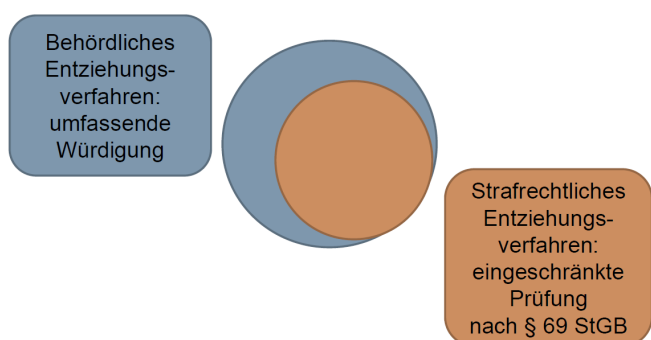
Der aktuell angewandte Grenzwert von 1,0 ng THC pro ml Blutserum liegt so niedrig, dass er den Nachweis des Cannabiskonsums ermöglicht, aber nicht zwingend einen Rückschluss auf eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung zulässt. Dies führt in der Praxis dazu, dass in einem nicht vertretbaren Umfang Betroffene sanktioniert werden, bei denen sich eine „Wirkung“ im Sinne einer möglichen Verminderung der Fahrsicherheit aus wissenschaftlicher Sicht nicht tragfähig begründen lässt.

Der Arbeitskreis empfiehlt, dem Gesetzgeber aufzugeben, den derzeit angewandten Grenzwert für die THC-Konzentration von 1,0 ng THC pro ml Blutserum angemessen heraufzusetzen.

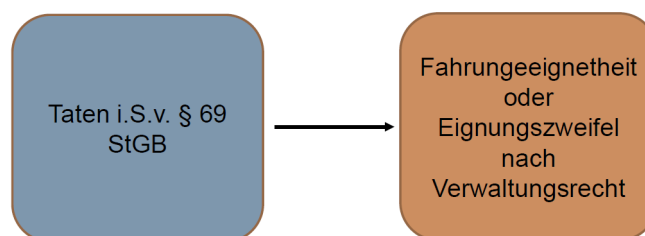
Im **Arbeitskreis VII** war der Geschäftsführer Dr. Joachim Sproß (BADS Berlin-Brandenburg) Teilnehmer. Einer der Podiumsteilnehmer war **Dr. Thorsten Prange**, Vors. Richter am LG Bremen und Vorstandsmitglied im BADS.

Auch dieses Thema fand regen Zulauf, da es sich doch um eine Auseinandersetzung der Beurteilung der Fahreignung durch das Strafgericht einerseits und der Fahrerlaubnisbehörde andererseits handelte. Im Wesentlichen ging es um die Frage der Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen versus einer Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde zu einer MPU (Fahrerlaubnisentzug und Wiedererteilung, vgl. hierzu z.B. SVR Straßenverkehrsrecht 8/2022 S. 287 ff; NVZ 8/2022 S. 379 ff). Übersicht des Problems - Vortrag (Auszug) mit Erlaubnis von Ri VGH München, **Stefan Derpa**)

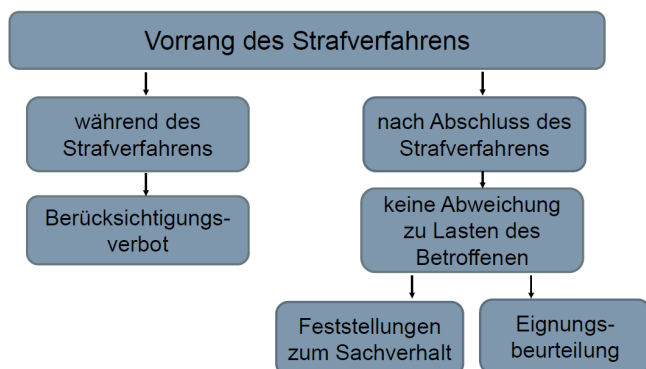
Behördliches und strafgerichtliches Entziehungsverfahren



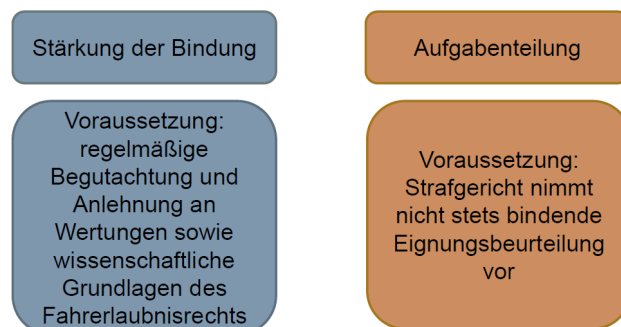
Konkurrenzverhältnis



Auflösung des Konkurrenzverhältnisses



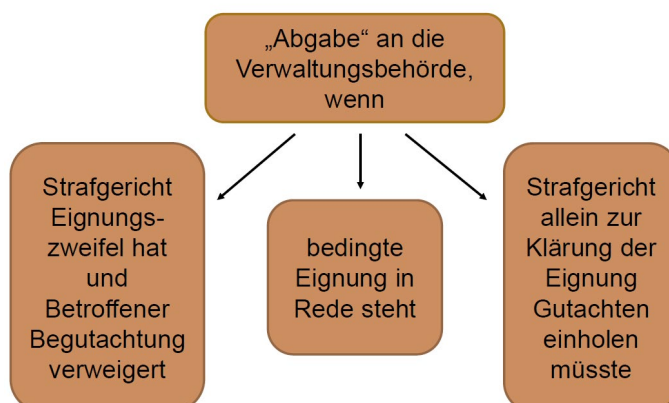
Stärkung der Bindung strafgerichtlicher Entscheidungen oder Aufgabenteilung anhand spezifischer Kompetenzen?



Bedenken gegen „Integration behördlicher Aufklärungsmaßnahmen“ ins Strafverfahren

- keine Rechtsgrundlage für MPU im Strafverfahren
- kein Schluss auf Nichteignung bei fehlender Mitwirkung
- vertiefte Befassung des Strafrichters mit Verwaltungsrecht sinnvoll?
- Gefahr: ohnehin breiterer Sachverhalt im Strafverfahren
- keine Lösung für bedingte Eignung

Aufgabenteilung



Von dem Referenten **Dr. Ingo E. Fromm** (Rechtsanwalt – Fachanwalt für Verkehrsrecht, Koblenz) wurde aus der Praxis heraus kritisiert, daß es Fälle gäbe, wo Mandanten trotz Alkoholkonsum z.B. vor dem Strafgericht freigesprochen werden (§ 170 StPO) und Monate später von der Fahrerlaubnisbehörde eine Anordnung zur Beibringung einer MPU zugestellt bekommen.

Die Empfehlung des Arbeitskreises VII:

Das geltende System der Doppelkompetenz der Fahreignungsbeurteilung durch das Strafgericht und die Fahrerlaubnisbehörde sollte beibehalten werden.

Sieht das Strafgericht von der Entziehung der Fahrerlaubnis ab, weil es den Angeklagten für fahrgerechtigt hält, muss es diese Entscheidung nachvollziehbar begründen. Dadurch wird die Bindungswirkung gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde sichergestellt.

Die Fortbildung im Verkehrsverwaltungsrecht bei den Strafgerichten, Strafverfolgungsbehörden und in der Anwaltschaft muss intensiviert werden. Eine entsprechende Spezialisierung innerhalb der Strafgerichte ist wünschenswert.

Beschuldigte sollen in jedem Stadium des Verfahrens möglichst frühzeitig - insbesondere durch qualifizierte Merkblätter - über weitere mögliche fahrerlaubnisbezogene Maßnahmen informiert werden.

Der BADS Berlin-Brandenburg führte im Rahmen des 60. Verkehrsgerichtstages in Goslar (17.-19.08.2022) einen Selbstversuch unter der Amtsanwaltschaft im Rahmen eines „Berliner Abends“ an exponierter Stelle (Museum) in der Innenstadt Goslar durch.



Nach dem eingehenden Vortrag des Landesvorsitzenden Dr. med. Hartmut Fischer wurden die (14) Teilnehmer der Amtsanwaltschaft einem professionellen Selbstversuch unterzogen. Mit den unterschiedlichen Programmen wurden den Teilnehmer/innen aufgezeigt, das bereits bei 0,3 Promille die Fahrtüchtigkeit durchaus nachlassen kann. Auf jeden Fall war der BADS LS Berlin-Brandenburg auch durch seine eigene Veranstaltung „Berliner Abend“ sowie eigenen Wortbeiträgen auf dem 60. VGT in Goslar 2022 präsent.



ViSdPresseG: Geschäftsführer Dr. Joachim Sproß LS BADS Berlin Brandenburg

Bericht für die Mitglieder der LS Berlin-Brandenburg (03.09.2022)